

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Power People GmbH

Stand August 2008

## I. Geltungsbereich

1. Die Power People GmbH besitzt die unbefristete Erlaubnis zur gewerbemäßigen Arbeitnehmerüberlassung nach Art.1 § 1 Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)
2. Die Überlassung von Arbeitnehmern erfolgt ausschließlich aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen des AÜG. Abweichende Vereinbarungen des Entleiher sowie Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

## II. Überlassung

1. Dem Entleiher (Kunde) werden Leiharbeiter des Verleiher (Power People GmbH) zu den oben genannten Rahmenbedingungen zeitweise überlassen.
2. Leiharbeiter werden nach den fachlichen Anforderungen des Entleiher überlassen. Der Entleiher setzt den Leiharbeiter ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeit ein, die im Vorfeld zwischen Verleiher und Entleiher vereinbart worden sind. Änderungen des Einsatzortes, der Arbeitszeit oder der auszuführenden Tätigkeit sind jeweils schriftlichen anzuzeigen und müssen vom Verleiher bestätigt werden.
3. Während des Arbeitseinsatzes unterliegt der Leiharbeiter der Weisungsbefugnis und Aufsicht des Entleiher hinsichtlich der auszuführenden Tätigkeit. Es erfolgt eine Einweisung in die Arbeitsabläufe sowie in die Bedienung technischer Geräte durch den Entleiher. Hierdurch wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem Entleiher und dem Leiharbeiter begründet. Das allgemeine Direktionsrecht gegenüber den Leiharbeitern obliegt dem Verleiher.
4. Personalbestellungen müssen dem Verleiher rechtzeitig schriftlich oder per Telefax angezeigt werden, so dass der Verleiher seine Leiharbeiter mindestens fünf Werktage vor dem geplanten Arbeitseinsatz informieren kann.
5. Der Entleiher ist nicht befugt, Leiharbeiter des Verleiher an Dritte zu überlassen. Bei einem Verstoß haftet der Entleiher für den entstandenen Schaden.
6. Ist keine feste Überlassungszeit vereinbart, gilt eine beiderseitige Kündigungsfrist von 2 Wochen.

## III. Vertrag/Vergütung

1. Ein Rahmenüberlassungsvertrag sowie ein Einzelüberlassungsvertrag bedürfen der Schriftform. Dabei ist eine schriftliche Auftragsbestätigung des Entleiher sowie ein vom Verleiher und Entleiher unterzeichneter Auftragsnachweis notwendig. Nachträgliche Einwendungen an einem durch den Entleiher unterzeichneten Stundennachweis sind ausgeschlossen.
2. Die Höhe der Stundentarife sowie eventuell zu erstattende Fahrtkosten und sonstige Gebühren werden in einem separaten Angebot/Vertrag geregelt. Zuschläge für Mehrarbeit, Sonn- und Feiertagszuschläge sowie Zuschläge für Weihnachten und Silvester werden gesondert vereinbart. Der Entleiher wird die Mindestarbeitszeit (lt. Angebot o. Vertrag) auch dann vergüten, wenn der Leiharbeiter kürzer eingesetzt war. Werden Aufträge weniger als 24 Stunden vor Auftragsbeginn storniert, wird eine Stornogebühr in Höhe der Mindestarbeitszeit (lt. Angebot o. Vertrag) fällig.
3. Die Vergütung wird 10 Tage nach dem jeweiligen Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei nicht fristgerechter Bezahlung gerät der Entleiher auch ohne Mahnung in Zahlungsverzug und schuldet einen Verzugszins in Höhe von 3% über dem geltenden Basiszins (mindestens jedoch 5%) Maßgeblich ist der Zahlungseingang beim Verleiher.
4. Bei einer Einsatzdauer von über einer Woche, ist der Verleiher zur Zwischenabrechnung berechtigt. Der Entleiher wird keine direkten Zahlungen (Mehrestundenvergütung, Trinkgelder u.ä.) an die Leiharbeiter des Verleiher tätigen.
5. Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur in soweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Ansprüche handelt.

## IV. Austausch/Übernahme

1. Der Entleiher kann vom Verleiher den Austausch eines Leiharbeiters verlangen, wenn der Leiharbeiter nicht die erforderliche fachliche Eignung besitzt. Der Verleiher ist daraufhin verpflichtet einen Ersatz zu stellen. Dies gilt nur am ersten Tag eines dauerhaften Einsatzes. Zu einem späteren Zeitpunkt bedarf es eine schriftliche Begründung der Entleiher. Der Verleiher kann in diesem Fall einen Ersatz stellen.
2. Der Verleiher ist auch während eines laufenden Einsatzes berechtigt, Leiharbeiter auszutauschen, sofern hierdurch nicht berechtigte Interessen des Entleiher verletzt werden.
3. Bei einer Übernahme eines Leiharbeiters durch den Entleiher während eines bestehenden Überlassungsarbeitsverhältnisses oder im Anschluss an ein Überlassungsarbeitsverhältnis (innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Leiharbeitsverhältnisses) berechnet der Verleiher eine Vermittlungsprovision unabhängig von der Dauer der vorausgegangene Überlassung. Als Überlassungsbeginn gilt der erste Einsatztag des Leiharbeiters beim Entleiher.

## V. Haftung

1. Der Verleiher haftete für die ordnungsgemäße Auswahl seiner Leiharbeiter auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Tätigkeit beim Entleiher. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlpflicht entstehen.

## VI. Sonstige Pflichten

1. Der Verleiher verpflichtet sich seinen Arbeitgeberpflichten nachzukommen, insbesondere der Einhaltung aller arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen sowie die fristgerechte Zahlungen der hieraus entstehenden Leistungen.
2. Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, statt der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem Gewollten am nächsten kommt.

## VII. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der zuständigen Niederlassung des Verleiher. Der Gerichtsstand ist Heidelberg.